



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 1. April 2006)

A. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag angenommen wird. Ein Vertrag kommt ausschließlich – mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der ARCTOS Industriekälte AG (im folgenden auch Lieferer genannt) zustande.
2. Der Lieferer behält sich an allen Gegenständen und Werken, wie z.B. Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Die vorbezeichneten Gegenstände, Rechte und Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich im Gegenzug, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Zur Verwendung gegenüber: 1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

B. Vertragsschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

C. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk. Kosten für Verpackung und Entladung sind vom Besteller zu tragen. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Die Zahlung hat innerhalb 14 Tagen ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu erfolgen, sofern im Vertrag keine besondere Regelung enthalten ist
3. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für das Recht, Zahlungen zurückzuhalten.

D. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus dem Vertrag. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Ferner muss der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt haben. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum. Diese Regelung gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir behalten uns vor, anstelle der bestellten Ware oder Dienstleistung eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. Eine solche Leistung werden wir nur erbringen, wenn diese die vom Besteller nach dem Vertrag vorausgesetzten Leistungs- und Beschaffenheitsmerkmale gleichwertig erfüllt. Alternativ können wir von der Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung absehen, wenn



die bestellte Ware bei uns oder unseren Lieferanten nicht mehr verfügbar ist. Der Kunde wird über die etwaige Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informiert, falls die Lieferung einer gleichwertigen Ware in angemessener Frist nicht möglich ist. Ist eine gleichwertige Ersatzlieferung nicht möglich, wird eine bereits entrichtete Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.

3. Die so definierte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend. Wird eine solche verweigert ist hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgebend. Dies gilt nicht, wenn der Besteller berechtigt die Abnahme verweigert.
4. Der Besteller hat die durch die Verzögerung des Versandes oder der Abnahme entstehenden Kosten zu tragen, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat. Diese Kosten werden dem Besteller berechnet. Dies gilt nur, soweit ein Monat nach Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft verstrichen ist.
5. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen ist. Der Lieferer teilt dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger etwaiger Umstände baldmöglichst mit.
6. Wird dem Lieferer vor Gefahrübergang die gesamte Leistung endgültig unmöglich, kann der Besteller ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er zusätzlich ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Entsprechendes gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im übrigen gilt Abschnitt H.2. Sofern die Umöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges eintritt oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, besteht seine Verpflichtung zur Gegenleistung fort.
7. Im Falle des Verzuges des Lieferers kann der Besteller eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, wenn ihm ein Schaden erwachsen ist. Die Entschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %. Sie beträgt im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
8. Der Lieferer wird das Transportunternehmen nach der billigsten oder schnellsten Versandart auswählen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Haftung des Lieferers für die Wahl des Transportunternehmens ist ausgeschlossen.
9. Wenn der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Frist zur Leistung gewährt und der Lieferer die Frist nicht eingehält, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Eine Frist zur Leistung muss in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen nicht gesetzt werden. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt H.2 dieser Bedingungen.

E. Gefahrübergang, Abnahme

1. Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das beauftragte Transportunternehmen auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat (z.B. Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung).
2. Soweit aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin



erfolgen. Alternativ hat sie unverzüglich nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft zu erfolgen. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern.

3. Die Gefahr geht vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über, wenn sich der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind verzögert oder unterbleibt.. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers angemessene Versicherungen abzuschließen, soweit der Besteller dies verlangt.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Eine Forderung ist ausgeglichen, wenn die Zahlung eingegangen ist. Sofern im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis besteht, behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Besteller vor. In diesem Fall erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Ausgleich des anerkannten Saldos. Verhält sich der Besteller vertragswidrig, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung. Nach Rücknahme der Gegenstände sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers angemessen zu versichern (z.B. gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden) Dies gilt nicht, sofern der Besteller selbst die Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand ohne Zustimmung des Lieferers weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Sofern Pfändungen oder eine Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte erfolgen, hat er den Lieferer unverzüglich davon zu unterrichten.
4. Verhält sich der Besteller vertragswidrig, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

G. Gewährleistung

Der Lieferer leistet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung – vorbehaltlich Abschnitt H – Gewähr wie folgt:

1. Sachmängel

- a) Die Feststellung von Mängeln ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.



- b) Innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware sind offensichtliche Mängel dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die fristgerechte Anzeige, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- c) Der Besteller hat nach Verständigung mit dem Lieferer diesem zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Erfolgt dies nicht, ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Dies gilt nicht in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. In diesen Fällen muss der Besteller den Lieferer sofort verständigen und diesem, wenn möglich, Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Nur unter diesen Voraussetzungen hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Die Rechte des Lieferers gemäß § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
- d) Sofern sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, trägt der Lieferer von den durch die Nachbesserung oder durch die Ersatzlieferung entstehenden Kosten– die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Sollte dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden können, trägt der Lieferer die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
- e) Der Besteller hat nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, es liegt eine abweichende vertragliche Regelung vor. Der Besteller kann nur zurücktreten, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Eine Nachfrist muss nicht in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen gesetzt werden. Dem Besteller steht dagegen nur das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- f) Der Lieferer übernimmt in folgenden Fällen keine Gewähr:
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
 - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - nicht ordnungsgemäße Wartung
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - mangelhafte Bauarbeiten
 - ungeeigneter Baugrund
 - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind
- g) Zeigt sich ein Mangel erst später als 6 Monate nach Übergabe , hat der Kunde nachzuweisen, dass das Produkt bei Gefahrübergang mangelhaft war.
- h) Der Lieferer haftet nicht, wenn der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nachbessert. Dies gilt auch für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- i) Der Lieferer übernimmt keine Gewährleistung für gebrauchte Sachen. Hierzu gehören auch Vorführgeräte. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Besteller über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend macht oder die Ersatzansprüche auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verwenders oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Rechtsmängel



a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, wenn die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland führt. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich ist. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Alle in G. 2 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich H.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur unter folgenden Voraussetzungen:

- der Besteller hat den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu unterrichten,
- der Besteller hat den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß G. 2 a) ermöglicht,
- dem Lieferer bleiben alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten,
- der Rechtsmangel darf nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruhen und
- die Rechtsverletzung darf nicht dadurch verursacht worden sein, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

H. Haftung

1. Unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers gelten die Regelungen I. und H.2 entsprechend, wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Anleitung zur Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes. -, so gelten
2. Der Lieferer haftet gleich aus welchen Rechtsgründen für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Der Lieferer haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet auch für grobe Fahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter. Die Haftung ist in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

I. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Die gesetzlichen Fristen gelten dagegen für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für



Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

J. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, welches sich auf die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen bezieht. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur solange und soweit dies gesetzlich zulässig ist vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln, (§§ 69 a ff. UrhG). Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Dies gilt insbesondere für Copyright-Vermerke. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

K. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Sörup vereinbart.
3. Als örtlich zuständig wird, soweit der Vertragspartner zu den Vollkaufleuten im Sinne der §§ 1, 2, 3, 5 + 6 des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens gehört und er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, für alle sich aus dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrages oder aus außervertraglichen Gründen ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen, die Gerichte in Flensburg vereinbart. Der Lieferer ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

ARCTOS Industriekälte AG

Stand 1.April 2006